

Mitteilung des Senats

vom 16. Februar 1916.

Inhaltsverzeichnis.

1. Budget der Unterrichtsverwaltung	S. 129.
2. Bauliche Ergänzungen und Instandsetzungen im Tivoli	" 129.
3. Änderung der Fortbildungsschulgesetze	" 131.
4. Geländeabtretung zwischen dem Bremischen Staate und der preussischen Staatseisenbahnverwaltung ..	" 134.

1. Budget der Unterrichtsverwaltung.

Wie dem Senate von seiner Kommission für das Unterrichtswesen berichtet ist, sind von den Beamten und Angestellten der Unterrichtskanzlei im laufenden Rechnungsjahre 15 zum Heeresdienste einberufen, die zum Teil durch Hilfskräfte haben ersetzt werden müssen. Zur Besoldung derselben stehen auf Spezialbudget Nr. 78 an ersparten Gehältern etwa 6000 M zur Verfügung, während bis zum Schlusse des Rechnungsjahres etwa 11 000 M aufzuwenden sind. Der Fehlbetrag von ca. 5000 M kann aus Ersparnissen bei den Positionen II 2, 3 und 6 des Budgets gedeckt werden, wenn Übertragbarkeit derselben mit den Positionen unter I „Gehalte“ genehmigt wird. Der Senat findet unter den vorliegenden Umständen hiergegen nichts zu erinnern und ersucht die Bürgerschaft, sich mit der Übertragbarkeit der genannten Positionen einverstanden zu erklären.

2. Bauliche Ergänzungen und Instandsetzungen im Tivoli.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Der Betrieb des Tivoli hat — nach vorübergehender Einstellung — auch während des Krieges bisher aufrecht erhalten werden können, weil die im Theater entstandenen Fehlbeträge vermindert wurden durch die Erträge der Wirtschaft, die der Mieter unter Aufwendung erheblichen eigenen Kapitals kurz vor Ausbruch des Krieges durch Erbauung des Garten-Kaffees erweitert hatte. Der Betrieb leidet aber dauernd unter den bekannten baulichen Mängeln des Theatergebäudes, dessen notdürftig hinreichende Erwärmung durch die alte Heizanlage nur mit außerordentlichem Kohlenverbrauch erzielt werden kann, und unter vielen alten Betriebseinrichtungen, die fortgesetzte Reparaturen durch den Mieter nötig machen und trotz vermehrter Ausgaben für tägliche Reinigung nicht sauber gehalten werden können.

Unter Hinweis auf diese Übelstände hat der Mieter einige bauliche Ergänzungen und Instandsetzungen beantragt, von denen verschiedene, u. a. die Erneuerung der Heizanlage, von der Deputation abgelehnt worden sind. Auf Grund eingehender Prüfung und Besichtigung mit den Beamten des Hochbauamts sind aber folgende übrig geblieben, die zu besserer Erhaltung des Gebäudes und der Einrichtungen, sowie im Interesse der Besucher und Angestellten notwendig sind. Bezüglich der Posten 9 und 10 (Verandafußboden und Kühlraum 3350 M), bei denen das Interesse des Wirtschaftsbetriebes vorwiegt, hat sich der Mieter zur Verzinsung der Beträge verpflichtet.

Mit dieser Maßgabe beantragt die Deputation:

für die in der Unteranlage verzeichneten Ergänzungen usw. 11 045 M auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Hochbau, für 1916 zu bewilligen.

Bremen, den 10. Februar 1916.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Kirchhoff, Dr. A. W. Garde.

Unteranlage.

Bauliche Ergänzungen und Instandsetzungen.

Nr.	Gegenstand	Kosten in M.	Begründung
1	Schutzdecke über dem Rollenschnürboden der Bühne	1 800	Das Wellblechdach über dem Bühnenraum liegt frei und erzeugt eine sehr starke Abfällung der Bühne und Zug nach dem Zuschauerraum. Darunter leiden die Künstler, wegen deren die Theaterdirektion wiederholt Beschwerde erhoben hat, und das Publikum. Im Einvernehmen mit der Feuerwehr wird die Einbauung einer Holzdielen-Schutzdecke, wagerecht, in Höhe der Traufkante des Daches, beabsichtigt.
2	Instandsetzung der Rauch- und Luftklappenanlagen im Bühnendach	300	Durch Verlegen der Konstruktionsteile sind die Anlagen nicht mehr zu betätigen. Ihre Instandsetzung ist aus feuerpolizeilichen Gründen erforderlich.
3	Beseitigung von Mängeln an der Bedachung und der Dachrinnenanlage	300	Zur Erhaltung des Gebäudes erforderlich.
4	Instandsetzung der Blitzableiteranlagen	150	Zur Sicherheit des Gebäudes erforderlich.
5	Ausbessern der Zementfußböden und Linoleumbelag für die Künstler-Ankleide-räume	1 000	Die nackten, massiven Fußböden sind stark ausgelaufen und gerissen. Aus Gesundheitsrücksichten für die Künstler ist der Linoleumbelag notwendig.
6	Desgleichen für die Emporen des großen Saales	950	Auch hier ist der Zementfußboden stark abgenutzt, er ist schlecht zu reinigen und fußfalt, welche Mängel durch Linoleumbelag beseitigt werden sollen.
7	Belegen des Umganges im I. Rang mit Linoleum	750	Der Umgang, auf dem sich auch Rangplätze (Tische und Stühle) befinden, hat Terrazzo-fußboden, der dauernd fußfalt ist und auf dem jedes Gehen und Rücken mit Stühlen die Vorstellung stört.
8	Belegen des Umganges hinter dem Parterre-raum mit Linoleum	800	Begründung desgleichen wie vor.
9	Änderung des Fußbodenbelages in der großen Veranda zu ebener Erde, in der sich eine Restauration und Garderoben befinden	1 900	Die Veranda hat jetzt einen Asphaltbelag, der vielfach gesackt, durchgetreten und gestift ist. Die Erneuerung ist notwendig, es wird ein dauerhafter Fliesenbelag in Vorschlag gebracht.
10	Erneuerung der Zementfußböden im großen Bier- und Kühlkeller unter der Veranda-Restauration; Schaffung einer Überlaufwasser-Ausschöpfstelle, sowie Umänderung eines Teils des Bierkellers in einen Kühlraum, wie er ähnlich im Ratscafé vorhanden ist	1 450	Die Fußböden sind stark löcherig und ausgelaufen und lassen sich in diesem Zustande nicht rein halten. In dem einfachen Kellerraum können aber die Bierfässer nicht kühl gehalten werden, eine Isolierung der Wände, der Decke und des Fußbodens durch Korkplatten u. dgl. ist nötig, auch ist eine Doppeltür zur Abhaltung der Korridorwärme anzulegen.
zu übertragen ...		9 400	

Nr.	Gegenstand	Kosten in M	Begründung
	Übertrag...	9 400	
11	Ergänzungsarbeiten an der Zentral- Heizungsanlage	500	Verschiedene Ventile, Flan- schen und Rohre an der gänzlich veralteten Heizungsanlage sind undicht und unbrauchbar ge- worden. Auch empfiehlt es sich, einzelne Rohrstränge durch Ein- schaltung von Sonderventilen zum Abstellen einzurichten.
12	Instandsetzung der Warmluftheizanlagen und der Entlüftungsanlage	350	Um eine gesunde Luft ein- führen zu können, müssen die Frischluftzuführungsräume und die Warmluftkammern geweißt und im Putz ausgebessert werden. Die Ventilatoren bedürfen des Nachschubes. Abstellklappen, Nollen, Schnüre und Gitter sind zu ergänzen.
13	Ausbesserung und teilweise Erneuerung der Heizkörperverkleidungen	200	Durch die ständige Wärme- bestrahlung haben sich die Holz- verkleidungen gezogen und im Gefüge gelockert.
14	Neues Rippfenster für die Herren-Abort- anlage im Hackbräu	20	Die Rahmen sind verfault.
15	Herstellung eines zweiten Außenfensters für die Wäscherei	75	Zur Abführung des Wasser- dampfes und zur Entlüftung er- forderlich, da das vorhandene Fenster hierzu allein nicht genügt.
16	Zuschuß zur Erneuerung des Bodens und zur Baumbepflanzung des Gartens ...	500	In dem vom Mieter auf seine Kosten hergestellten Garten sind infolge des schlechten Bodens (alte Baugrube) zweimal die an- gepflanzten Bäume verdorrt. Sie müssen neu gepflanzt werden. Die Anlage kommt dem Grunde- stück dauernd zugute.
	Zusammen...	11 045	

Bremen, den 8. Februar 1916.

Das Hochbauamt I.

(gez.) Weber.

3. Änderung der Fortbildungsschulgesetze.

Über diesen Gegenstand hat die Schuldeputation den anliegenden Bericht erstattet. Indem der Senat seine Zustimmung erteilt, ersucht er die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung.

Bericht.

Anlage.

Die Gesetze, betreffend die städtische gewerbliche Fortbildungsschule, vom 30. Dezember 1908, die Landwirtschaftliche Schule, vom 26. Mai 1910 und die städtische Fortbildungsschule für den Kleinhandel, vom 24. Februar 1912 bedürfen einiger Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe der Zeit als notwendig herausgestellt haben. Der § 3 der genannten Gesetze regelt die Befreiung von der

Schulpflicht. Es fehlt hier jedoch eine Bestimmung, nach der diejenigen vom Schulbesuch befreit werden können, die mit geistigen oder körperlichen Gebrechen behaftet sind. Es sind zwar bisher schon solche Schulpflichtige, z. B. Krüppel, Schwachsinrige, Erblindete, vom Schulbesuch befreit worden; es erscheint aber wünschenswert, diese Praxis auch mit dem Wortlaut des Gesetzes im Einklang zu bringen. Sodann fehlt in den bremischen Gesetzen eine Bestimmung, die den zwangsweisen Ausschluß solcher Schüler, die durch ihr Verhalten eine sittliche Gefährdung ihrer Mitschüler befürchten lassen, ermöglicht. Es empfiehlt sich, eine dahingehende Ergänzung der Gesetze vorzunehmen. Endlich hat sich bezüglich der Bestimmung, nach der auch die Schulpflichtigen, die sich dem Schulbesuch vorsätzlich entziehen, mit Geld- oder Haftstrafe belegt werden können, eine Änderung als erforderlich herausgestellt. Bisher befand sich die Androhung solcher Strafen in der Schulordnung der in Frage kommenden Schulen. Nach einer unlängst getroffenen richterlichen Entscheidung können aber diese Geld- und Haftstrafen rechtswirksam nicht durch die Schulordnung, sondern nur durch statutarische Bestimmungen gemäß § 120 der Gewerbeordnung festgesetzt werden. Es ist daher notwendig, da auf die Möglichkeit der Anwendung der Strafen im Interesse der Schulpflichtigen selbstverständlich nicht verzichtet werden kann, die betreffenden Bestimmungen aus der Schulordnung herauszunehmen und im Gesetz festzusetzen.

Die um gutachtliche Äußerung ersuchten Kammern haben ihr Einverständnis mit den vorgeschlagenen Änderungen erklärt.

Auf Grund dieser Ausführungen beantragt die Schuldeputation die nachstehende Änderung der Gesetze und bittet um Zustimmung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf.

Bremen, den 7. Februar 1916.

Die Schuldeputation.

(gez.) J. Delrichs, Dr. (gez.) J. Aug. Franke.

Unteranlage.

Gesetz wegen Änderung der Gesetze,

- 1) betreffend die städtische gewerbliche Fortbildungsschule, vom 30. Dezember 1908 (Gesetzbl. S. 219),
- 2) betreffend die Landwirtschaftliche Schule, vom 26. Mai 1910 (Gesetzbl. S. 131),
- 3) betreffend die städtische Fortbildungsschule für den Kleinhandel, vom 24. Januar 1912 (Gesetzbl. S. 17).

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

Der § 3 der unter 1 und 3 bezeichneten Gesetze wird dahin geändert, daß der Punkt am Ende ersetzt wird durch ein Komma und das Wort „oder“, und daß dem ersteren Gesetze unter dem Buchstaben d, dem letzteren unter dem Buchstaben c folgende Bestimmung hinzugefügt wird:

„wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zum Schulbesuch ungeeignet sind“.

Artikel 2.

Der § 4 der drei bezeichneten Gesetze erhält folgenden zweiten Absatz:

„Schüler, bei denen Tatsachen vorliegen, die eine sittliche Gefährdung ihrer Mitschüler befürchten lassen, können von der Senatskommission für das Unterrichtsweisen vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.“

Artikel 3.

Der § 12 der unter 1 und 3 bezeichneten Gesetze erhält folgenden zweiten Absatz:

„Die gleiche Strafe trifft die Schulpflichtigen, die sich der Verpflichtung zum Schulbesuch entziehen.“

Diese Bestimmung findet auch auf die zum Besuch der Landwirtschaftlichen Schule Verpflichteten Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am

Die angezogenen Paragraphen lauten in ihrer bisherigen Fassung:

1. Gesetz, betreffend die städtische gewerbliche Fortbildungsschule, vom 30. Dezember 1908 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Mai 1910.

§ 3.

Befreit von der Verpflichtung sind diejenigen gewerblichen Arbeiter, welche

- a. die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, oder
- b. eine andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der Senatskommission für das Unterrichtswesen als ausreichender Ersatz des Unterrichts der städtischen gewerblichen Fortbildungsschule anerkannt wird, oder
- c. durch eine besondere Prüfung nachweisen, daß sie die Kenntnisse besitzen, welche das Lehrziel der gewerblichen Fortbildungsschule bilden.

§ 4.

Bei Streitigkeiten darüber, ob im Einzelfalle ein gewerblicher Arbeiter schulpflichtig ist, und darüber, ob einer der Befreiungsgründe des § 3 vorliegt, entscheidet endgültig die Senatskommission für das Unterrichtswesen, diese ist auch ermächtigt, den freiwilligen Besuch der Schule zu gestatten.

§ 12.

Eltern oder Vormünder, welche dem § 5 zuwiderhandeln, sowie Arbeitgeber, welche die in den §§ 6 und 7 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Arbeiter ohne die erforderliche Genehmigung veranlassen, den Unterricht ganz oder teilweise zu versäumen, werden entsprechend § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

2. Gesetz, betreffend die Landwirtschaftliche Schule, vom 26. Mai 1910.

§ 3.

Befreit von der Verpflichtung sind diejenigen, die eine höhere landwirtschaftliche Schule (Landwirtschaftsschule, oder landwirtschaftliche Hochschule) besuchen.

Über sonstige Befreiungen von der Schulpflicht (§§ 1 und 2) entscheidet die Senatskommission für das Unterrichtswesen.

§ 4.

Bei Streitigkeiten über die Schulpflicht entscheidet endgültig die Senatskommission für das Unterrichtswesen, diese ist auch ermächtigt, den freiwilligen Besuch der Schule, insbesondere im Falle des § 1 vor Beginn der Schulpflicht, zu gestatten.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 5—10, 11 Satz 1, und 12 des Gesetzes vom 30. Dezember 1908, betreffend die städtische gewerbliche Fortbildungsschule, finden auf diejenigen, die zum Besuch der Landwirtschaftlichen Winterschule verpflichtet sind, entsprechende Anwendung.

3. Gesetz, betreffend die städtische Fortbildungsschule für den Kleinhandel, vom 24. Januar 1912.

§ 3.

Befreit von der Verpflichtung sind diejenigen Gehilfen und Lehrlinge, welche

- a. eine andere kaufmännische Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der Senatskommission für das Unterrichtswesen als ausreichender Ersatz des Unterrichts der städtischen Fortbildungsschule anerkannt wird, oder
- b. durch eine besondere Prüfung nachweisen, daß sie die Kenntnisse besitzen, welche das Lehrziel der Fortbildungsschule für den Kleinhandel bilden. Bei Gehilfen und Lehrlingen, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, hat sich die Prüfung nur auf die Fachkenntnisse zu erstrecken.

§ 4.

Bei Streitigkeiten darüber, ob ein Gehilfe oder Lehrling schulpflichtig ist, und darüber, ob einer der Befreiungsgründe des § 3 vorliegt, entscheidet endgültig die Senatskommission für das Unterrichtswesen. Diese ist auch ermächtigt, den freiwilligen Besuch der Schule zu gestatten.

§ 12.

Übertretungen der Vorschriften der §§ 5 bis 7 werden mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

4. Geländeabtretung zwischen dem Bremischen Staate und der preussischen Staatseisenbahnverwaltung.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über den obenbezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft hierneben zugehen läßt. Der Senat stimmt den Anträgen der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Bei den Verhandlungen mit der preussischen Staatseisenbahnverwaltung über einige Geländeabtretungen zur Erweiterung der hiesigen Eisenbahnanlagen erschien es erwünscht, diese Verhandlungen auch auf einige Flächen auszu dehnen, deren Abtretung von Preußen an Bremen sich inzwischen als wünschenswert herausgestellt hatte, um so den beiderseitigen Geländebedarf in einem einheitlichen Vertrage zu-

sammen zu fassen. Die nach diesen Verhandlungen von Bremen an Preußen abzutretenden Flächen sind in den anliegenden Plänen Blatt III, V und VI blau, die von Preußen an Bremen abzutretenden Flächen in den Plänen Blatt I, II, III und IV rot angelegt.

Während die an Preußen abzutretenden Flächen zur Erweiterung der Eisenbahnanlagen gebraucht werden, sind die an Bremen abzutretenden Flächen zu folgenden Zwecken notwendig:

- 1) Der Erwerb der im Plane Blatt I rot angelegten, 439 qm großen Parzelle 1459 B an der Eickendorferstraße ist zur Abrundung des infolge Zuschüttung eines Teils des Torfbassins gewonnenen Geländes erwünscht. Dieses Gelände, das für Spielplätze in Aussicht genommen ist, erhält nach der Hemmstraße zu nur dann eine genügende Breite, wenn die der Eisenbahnverwaltung gehörende Parzelle 1459 B hinzugezogen wird. Als Preis wurde 6 *M* für das qm vereinbart.
- 2) Die im Plane Blatt II rot angelegten Flächen sollen zur Verbreiterung des Breitenweges auf 16 m und zum Bau einer Bedürfnisanstalt dienen. Eine Verbreiterung des Breitenweges ist erforderlich, weil in dieser Straße jetzt auch noch die Straßenbahnlinie Nr. 9 verkehrt und weil die Straße durch das starke Anwachsen der Bevölkerung in der Vorstadt innerhalb des Hamburger Eisenbahndammes (Utbremer Vorstadt) eine ständig zunehmende Bedeutung für den Durchgangsverkehr erhält. Eine Verbreiterung der Straße auf 16 m war daher schon seit längerer Zeit ins Auge gefaßt. Die Errichtung der Bedürfnisanstalt ist von Senat und Bürgerschaft beschlossen (s. Verhdlg. 1915 S. 177 und 209). Die von Preußen an Bremen am Breitenwege abzutretende Fläche ist im ganzen 1154,5 qm groß, für die mit der Eisenbahnverwaltung eine Entschädigung von 35 *M* für das qm vereinbart ist. Außerdem müssen die Kosten der Zurücksetzung der Einfriedigung am Breitenwege, die Kosten der Herstellung der im Vertrage vorgesehenen Futtermauer und die Kosten der übrigen in § 2 des Vertrages vorgesehenen Arbeiten als Folge der Regulierung von Bremen getragen werden. Diese Kosten, die auf 14 700 *M* veranschlagt sind, sind auf das Budget der Deputation für die Stadterweiterung für das Rechnungsjahr 1916 zu bewilligen.
- 3) Die Abtretung der im Plane Blatt III rot bezeichneten, zusammen 293 qm großen Flächen ergibt sich aus der Verbreiterung der Unterführung der Hastedter Chaussee. Die Eisenbahnverwaltung hat sich mit einem Preise von 3,60 für das qm einverstanden erklärt.
- 4) Der im Plane Blatt IV bezeichnete, 9 qm große Streifen von der Fußwegunterführung am Bahnhof Sebaldsbrück mußte wegen des Karrentunnels noch zur Straße gezogen werden. Auch hierfür ist ein Preis von 3,60 *M* für das qm vereinbart.

Über die an Preußen abzutretenden Flächen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

- 5) Die im Plane Blatt III blau angelegte 21 qm große Fläche an der Hastedter Chaussee mußte wegen der neuen Unterführung mit bebaut werden. Es wurde 3,60 *M* für das qm vereinbart.
- 6) Die im Plane Blatt V blau angelegte, 836,5 qm große Fläche wurde zur Erweiterung des Verschiebebahnhofes nötig. Als Preis sind 5 *M* für das qm vereinbart worden.
- 7) Blatt VI endlich enthält blau angelegt das zur Erweiterung des Hauptbahnhofes notwendige Gelände von zusammen 4757 qm. Als Preis sind 35 *M* für das qm vereinbart worden.

Mit der preußischen Staatseisenbahnverwaltung ist demgemäß der beifolgende Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft geschlossen worden. Während das für bremische Zwecke bestimmte Gelände im ganzen einen

Kostenpreis von 44 128,70 M erfordert, beläuft sich der Preis des an Preußen abzutretenden Geländes auf 170 753,10 M, so daß sich zu Gunsten Bremens ein Überschuß von 126 624,40 M ergibt, der binnen Monatsfrist nach Genehmigung des Vertrages durch Senat und Bürgerschaft an Bremen ausbezahlt werden soll.

Die zur Verwendung des Geländes erforderlichen Nebenabreden enthält § 2 des Vertrages; endlich sieht § 3 des Vertrages vor, daß das Eigentum an denjenigen Flächen, für die das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, durch Umschreibung übertragen werden soll. Zur Vornahme dieser Umschreibung der Flächen ist der Erlaß des nachstehenden Gesetzes notwendig.

Die Deputation beantragt demnach, den Vertrag zu genehmigen, die nach § 2 des Vertrages durch die Regulierung des Breitenweges entstehenden Kosten im Betrage von 14 700 M auf das Budget des Ordentlichen Haushalts für 1916, Fonds Stadterweiterung, Titel II 1, zu bewilligen und das nachstehende Gesetz zu beschließen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **J. Lauts.**

Unteranlage 1.

Gesetz über den Übergang des Eigentums von einigen Grundstücken.

Vom 1915.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 17. Juli 1894, betreffend Eigentumsübertragung von Eisenbahnareal wird, soweit das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, angewendet auf die Eigentumsübertragung der Grundstücke, die auf Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom (Verhblgn. S. ...) durch Austausch und Kauf vom Preussischen Staate in das Eigentum des Bremischen Staates und vom Bremischen Staat in das Eigentum des Preussischen Staates übergehen sollen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am ... und bekannt am

Unteranlage 2.

Geschehen Bremen, den 29. November 1915.

Vor mir, dem unterzeichneten Regierungsrat bei der Deputation für die Stadterweiterung, Dr. Sander, erschienen heute:

- 1) der mir persönlich bekannte Vorsitz der Deputation für die Stadterweiterung, Herr Senator Wessels,
- 2) der mir persönlich bekannte stellvertretende Rechnungsführer der Deputation für die Stadterweiterung, Herr E. Kuhlmann,
- 3) der sich durch seinen Landsturmschein ausweisende Regierungsbaumeister, Herr Hans Carl Otto Fichelscher, wohnhaft Brückenstraße Nr. 31 hier, als Bevollmächtigter der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover, für den Königlich Preussischen Eisenbahnfiskus.

Sie erklärten in ihren genannten Eigenschaften:

Wir schließen hiermit unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgenden Vertrag:

§ 1.

Teils durch Tausch, teils durch Kauf soll im Bremischen Staatsgebiet liegendes, der preussischen Eisenbahnverwaltung gehörendes Gelände an Bremen und bremisches Staatsgelände an die preussische Eisenbahnverwaltung frei von Hypotheken- (Händfesten-), Grund- und Rentenschulden sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten übereignet werden und zwar hat abzutreten:

A. Preußen an Bremen die in den angehefteten Plänen Blatt I, II, III und IV rot angelegten Flächen:

1) in der Vorstadt am rechten Wejerufer die Parzellen:

Bez. 1	Nr. 1459 B,	groß 439 qm,	Wert 6,— M f. d. qm =	2 634,— M (Bl. I)
" 4	" 1 X,	" 895 "	" 35,— " " " =	31 325,— " (Bl. II)
" 5	" 1 X,	" 232,5 "	" 35,— " " " =	8 137,50 " (Bl. II)
" 4	" 1 Y,	" 27 "	" 35,— " " " =	945,— " (Bl. II)
" 76	" 8,	" 34 "	" 3,60 " " " =	122,40 " (Bl. III)
" 76	" 9,	" 36 "	" 3,60 " " " =	129,60 " (Bl. III)

2) in der Feldmark Osterholz:

Kartenbl. VIII	Nr. 877 Y,	groß 9 qm,	Wert 3,60 M f. d. qm =	32,40 M (Bl. IV)
----------------	------------	------------	------------------------	------------------

3) in der Feldmark Gastedt:

Kartenbl. III	Nr. 231 M,	groß 34 qm,	Wert 3,60 M f. d. qm =	122,40 " (Bl. III)
" III	" 231 P,	" 189 "	" 3,60 " " " =	680,40 " (Bl. III)
				44 128,70 M

B. Bremen an Preußen die in den angehefteten Plänen Blatt III, V und VI blau angelegten Flächen:

in der Vorstadt am rechten Wejerufer:

Bez. 29	Nr. 222 B,	groß 449 qm,	Wert 5,— M f. d. qm =	2 245,— M (Bl. V)
" 29	" 223 B,	" 256,5 "	" 5,— " " " =	1 282,50 " (Bl. V)
" 29	" 318 Y,	" 131 "	" 5,— " " " =	655,— " (Bl. V)
" 3	" 1 B,	" 144 "	" 35,— " " " =	5 040,— " (Bl. VI)
" 4	" 15 C,	" 440 "	" 35,— " " " =	15 400,— " (Bl. VI)
" 4	" 14 A,	" 4173 "	" 35,— " " " =	146 055,— " (Bl. VI)
" 76	" 10,	" 21 "	" 3,60 " " " =	75,60 " (Bl. III)
				170 753,10 M

Danach hat Preußen an Bremen 170 753,10 — 44 128,70 = 126 624,40 M, buchstäblich: „Einhundertsechszundzwanzigtausendsechshundertvierundzwanzig Mark 40 Pfennig“ als Ausgleich zu entrichten.

Die Grundstücke sollen spätestens innerhalb vier Wochen nach der Genehmigung des Vertrages durch Senat und Bürgerschaft übergeben werden.

Der von Preußen zu zahlende Betrag ist binnen Monatsfrist nach der Genehmigung des Vertrages durch Senat und Bürgerschaft an die Generalkasse in Bremen zu bezahlen.

§ 2.

Die von Preußen abzutretenden Parzellen Bez. 4 Nr. 1 X und Bez. 5 Nr. 1 X sollen zur Verbreiterung des Breitenweges und zur Abschrägung der Ecke Breitenweg und Georgstraße verwendet werden, die Parzelle Bez. 4 Nr. 1 Y zum Bau einer Bedürfnisanstalt am Breitenwege.

Die am Breitenwege vorhandene, der Eisenbahnverwaltung gehörende Einfriedigung mit dem Grundmauerwerke wird von der Eisenbahnverwaltung auf Kosten Bremens in die neue Grenze gesetzt und, soweit nach Ermessen der Eisenbahnverwaltung erforderlich, ergänzt und erneuert.

Auf der neuen Grenze, etwa von der Roßstraße bis an die Biegung des Breitenweges bei dem Findorff-Tunnel, muß eine Futtermauer errichtet werden. Die Futtermauer wird von der Eisenbahnverwaltung auf Kosten Bremens gebaut.

Die gesamte Einfriedigung sowie das Einfahrtstor an der Georgstraße, Ecke Breitenweg, und die Mauer hat die Eisenbahnverwaltung zu unterhalten.

Gegenüber der Wiesenstraße liegt auf dem Gelände der Eisenbahnverwaltung ein Gebäude der Fruchthandelsgesellschaft. Werden infolge der Straßenverbreiterung aus bautechnischen oder baupolizeilichen Gründen Änderungen an diesem Gebäude nötig, so trägt Bremen die Kosten.

Die durch die Regulierung des Breitenweges etwa erforderlich werdende Änderung der auf dem Eisenbahngelände liegenden Zufuhrstraße am Breitenwege, Ecke Georgstraße, sowie die Versetzung des dort vorhandenen Einfahrttores werden von der Eisenbahnverwaltung auf Kosten Bremens ausgeführt.

Etwas gewonnene Teile der eisernen Einfriedigung am Breitenwege verbleiben der Eisenbahnverwaltung.

Auch nach der Übereignung der Parzelle Kartenblatt VIII Nr. 877 Y der Feldmark Osterholz, verbleibt der Eisenbahnverwaltung für das angrenzende Eisenbahngelände das Ausgangsrecht zur Straße.

§ 3.

Die Übertragung des Eigentums an den im § 1 bezeichneten Grundstücken, soweit dafür das Grundbuch noch nicht angelegt ist, soll, ohne daß es einer Abkündigung und Fassung bedarf, alsbald nach Übergabe der Grundstücke durch Umschreibung in den Registern des Katasters erfolgen. Nach geschehener Umschreibung im Kataster sollen die Register und Akten des Erbe- und Handfestenamtes berichtigt werden. Die Freie Hansestadt Bremen wird das Weitere dieserhalb veranlassen.

Die Kosten der erforderlichen Auflassungen werden von jeder Seite zur Hälfte getragen. Im übrigen erfolgt die Eigentumsübertragung und die Umschreibung im Kataster frei von Kosten, Gebühren und Abgaben.

Die Reichsstempelabgaben werden von beiden Teilen nach Maßgabe des Wertes der in ihr Eigentum übergehenden Grundflächen getragen.

Das Protokoll wurde vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt:

J. B.:

(gez.) **Wessels**

(gez.) **E. Ruhlmann**

(gez.) **Fichelscher**

sowie zur Beglaubigung von mir, dem unterzeichneten Regierungsrat, unterschrieben:

(L. S.)

(gez.) **Dr. Sander.**